

- teilung soll sich eine Ordnung geben, die durch den Gesamtvorstand zu genehmigen ist.
8. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
 9. Bleibt die Abteilung nach § 11 Ziff. 2 unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vorsehen. Diese bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
 10. Der Gesamtvorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung im Sinne von § 11 Ziff. 2 einzusetzen, wenn die Abteilungsleitung in grober Weise wiederholt gegen diese Satzung verstößt.
 11. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese zu erstatten.
 12. Treten Mitglieder aus einer Abteilung aus und gründen einen neuen Verein, so verbleibt das ganze Abteilungsvermögen im Verein. (Geld- und Sachwerte)

§ 12 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Jugendtages und den Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und den von ihm bzw. ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstand innerhalb der folgenden vier Wochen einzureichen.

§ 13 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung eine Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand gemäß § 9 Vereins bekleiden und müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch Nichtmitglieder zur Kassenprüfung hinzuziehen.

§ 14 – Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, von denen eines aus dem Gesamtvorstand und eines aus dem geschäftsführenden Vorstand kommen muss. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes müssen einstimmig gefasst werden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen einstimmig gefasst werden. Der oder die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird innerhalb des Gremiums für die Dauer der Amtszeit des Schiedsgerichtes gewählt.
2. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung berufen.
3. Das Schiedsgericht ist persönlich und sachlich unabhängig. Kein Vereinsorgan kann dem Schiedsgericht Weisungen erteilen.
4. Alle Rechtsstreitigkeiten im Verein, die nicht untereinander geschlichtet werden können, fallen in die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für fünf Jahre gewählt.

§ 15 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie weitere vom Gesamtvorstand zu genehmigende Ordnungen geben. Sie werden mit einer Zweidrittelmehrheit der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 10 beschlossen.

§ 16 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge. Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr, sofern die Sporthilfe nichts Anderes regelt.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Jugendordnung regelt die Arbeit der Jugend. Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin ist für die Einhaltung zuständig. Änderungen in der Jugendordnung sind vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen.
4. Der Vereinszweck kann nur auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
5. Scheidet ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Neuwahl ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstandsmitgliedes beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der Mitgliederversammlung hinfällig. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so bleibt dieser solange im Amt, bis eine Nachfolger gewählt ist oder bis der Notvorstand vom Amtsgericht bestellt ist.
6. Satzungsänderungen/Neufassungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur mit einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung satzungsgemäß einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den Stadtsporibund Rheinberg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Orsoy verwendet werden darf.

Die Satzung wurde am 25.03.2004 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

SV ORSOY e.V.



Satzung

SV Orsoy von 1919 e.V.

Geschäftsstelle Altes Rathaus
Postfach 30 11 30
47485 Rheinberg

Abteilungen
♦ Breitensport/Leichtathletik
♦ Fußball
♦ Taekwondo Pal Chon
♦ Tennis
♦ Tischtennis
♦ Radsport

www.sv-orsoy.de

(Stand: Januar 2006)



Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Spielverein Orsoy von 1919 e.V.“ – Kurzbezeichnung „SV Orsoy“. Er hat seinen Sitz in Orsoy und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg eingetragen. Seine Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme steuerlich unschädlicher Aufmerksamkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Geschäftsunfähige Mitglieder (bis zum 7. Lebensjahr besitzen kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.
3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) besitzen in der Abteilungs- und Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Minderjährige Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an, die nach den Regelungen der Absätze 1 und 3 stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind aus dieser Eigenschaft heraus nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.
5. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
6. In alle anderen Wahlämter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann nur auf Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Ausschlussgründe:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
2. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 – Beitrag

Der Vereinsbeitrag und eine Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag sind als Bringschuld im Voraus zu entrichten. Über die Zahlungsweise, Stundungen oder Erlass von Beiträgen und der Aufnahmegebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Abteilungen sind berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben, sofern die Abteilungsordnung dies zulässt.

§ 7 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet spätestens zum 31. März eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren – den Vorstand – die zwei Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge sind nicht zugelassen.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 – Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
-dem oder der 1. Vorsitzenden
-dem oder der 2. Vorsitzenden

- dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin
- dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein.
4. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
5. Der Vorstand informiert den Gesamtvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sowie die Abgrenzung der Ressorts regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand und der Beauftragte für das Amt der Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
8. Der Jugendwart wird auf dem Vereinsjugendtag gewählt. (siehe § 3 Abs. 5 der Satzung)
9. Der Vorstand hat das Recht, „freie Mitarbeiter/innen zu berufen oder besondere Vertreter nach § 30 BGB zu benennen. I
10. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 10 – Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

-mit Stimmrecht:

•dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 9

•den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen sowie einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied der jeweiligen Abteilung

•dem Gesamtjugendleiter oder der Gesamtjugendleiterin

-ohne Stimmrecht:

•gewählte weitere Abteilungsvorstände

•den freien Mitarbeiter/innen

Weitere freie Mitarbeiter/innen und besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB können vom Vorstand berufen werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

§ 11 – Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihre/n Leiter/in und ihre/n Stellvertreter/in geführt. Die jeweilige Abteilungsordnung kann weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben vorsehen.
3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in sowie eventuelle Abteilungsvorstandsmitglieder werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst.
4. Über alle Abteilungsversammlungen muss der geschäftsführende Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher benachrichtigt werden (siehe § 9 Abs. 7).
5. Eine eigene Kassenführung einer Abteilung ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende oder eine sonstige eigene Kassenführung einer Abteilung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins eingesehen und geprüft werden.
7. Über die Auflösung von Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand,